

Merkblatt für Seminararbeiten

In diesem Merkblatt finden Sie einige praktische Hinweise zu inhaltlichen und formalen Aspekten einer Seminararbeit, die erfahrungsgemäß Unsicherheiten bei den Bearbeitern hervorrufen und zu Nachfragen führen. Das Folgende ist nicht alles in gleicher Weise hochwichtig, und manches davon ist sogar reine Geschmackssache (und deshalb nicht verbindlich); wenn Sie so verfahren wie hier vorgeschlagen, machen Sie aber jedenfalls nichts falsch.

I. Einige inhaltliche Aspekte

Das Wichtigste vorweg

Die Ihnen gestellte Aufgabe besteht zunächst darin, zu einem vorgegebenen Thema eine **instruktive und interessante Abhandlung** zu verfassen (und daraus in einem zweiten Schritt einen instruktiven und interessanten *Vortrag* zu destillieren, s.u. V.). Da die Arbeit darüber hinaus nun einmal eine Prüfungsleistung darstellt, sollten Sie zudem die Gelegenheit nutzen, Ihre Rechtskenntnisse und Ihre analytischen, wissenschaftlich-methodischen und argumentativen **Fähigkeiten zu präsentieren**.

Aus beidem ergibt sich, dass es nicht um eine handbuchartige, auf Vollständigkeit angelegte Kompilation von Details gehen kann – ein solches Referat soll sich zum Lesen (und später zum Zuhören) eignen, nicht zum Nachschlagen systematisch dokumentierter Rechtsaussagen aus Literatur und Rechtsprechung. Das durchaus natürliche Bestreben nach einer abgerundeten, alle wesentlichen Aspekte des Themas erfassenden Darstellung muss deshalb ggf. zurücktreten hinter dem Erfordernis der **Vertiefung** weniger besonders instruktiver, interessanter, praxisrelevanter und aktueller Einzelaspekte Ihres Themas. Dies bedingt eine **Schwerpunktsetzung** und den Verzicht auf manches Detail. Die hierfür unerlässliche **Auswahl** obliegt – vorbehaltlich etwaiger Bearbeitungshinweise – allein Ihnen; insoweit haben Sie aber auch einen gewissen Beurteilungsspielraum.

Legen Sie bitte ein besonderes Gewicht auf **grundlegende und „instruktive“ Aspekte**: So sollte z.B. eine für Ihre Arbeit wichtige Gesetzesbestimmung oder eine zentrale rechtliche Aussage in der Regel auch dann im Hinblick auf ihren wirtschaftlichen und rechtsdogmatischen, ggf. auch verfassungsrechtlichen Regelungshintergrund, den Regelungszweck und die praktischen Konsequenzen gewürdigt und rechtspolitisch hinterfragt werden, wenn darüber kein aktueller „Meinungsstreit“ besteht (um die später dargestellten Details dann zu diesen Grundannahmen in Beziehung setzen zu können).

Die **Einleitung** ist wichtig; geben Sie sich darum hierbei besondere Mühe. Es ist immer von Vorteil, wenn anhand praktischer Fallgestaltungen dargelegt werden kann, inwiefern die aufgeworfenen Fragen in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht relevant sind. Widerstehen Sie aber unbedingt der Versuchung, alle bei der Einarbeitung in das Thema angefallenen Lese Früchte zu den Grundlagen des betreffenden Rechtsgebiets und Ihre dazu zu Papier gebrachten Notizen am Ende in die fertige Arbeit aufzunehmen. Ebenfalls obligatorisch ist ein kurzes **Resümee** am Ende der Arbeit.

Eine wissenschaftliche Arbeit soll **eigenständige Lösungen** präsentieren, und mehr noch: sie soll diese **entwickeln**. Dafür werden Lösungsansätze und Argumente vorgestellt und diskutiert, nicht eigentlich (vorgefundene) „Meinungen“. Dass und von wem diese Lösungsansätze und Argumente schon früher einmal vorgeschlagen worden sind, gehört im Allgemeinen in die Fußnoten und nur dorthin. Natürlich kann man ab und zu eine Rechtsaussage oder ein Argument personalisiert darstellen, insbesondere bei der Behandlung der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder bei grundlegenden juristischen „Entdeckungen“. Auf die Dauer wirkt das aber anfängerhaft und wird dem Charakter einer wissenschaftlichen Arbeit nicht gerecht, die den Anspruch erhebt, selbst das Relevante zu erarbeiten und nicht nur Lese Früchte zu kompilieren. Im Hinblick auf die notwendige Eigenständigkeit und Geschlossenheit der Darstellung sollte zudem vermieden werden, die Auseinandersetzung bei den Einzelfragen stets in den Denkansätzen und der Terminologie der vorgefundenen „Meinungen“ vorzunehmen. Nicht zuletzt legt die Wiedergabe fremder Lösungsansätze und Argumente die ständige Verwendung der indirekten Rede nahe (s.u.); dies ist der stilistischen Schönheit auf Dauer abträglich.

Anders als ein Handbuch muss eine wissenschaftliche Arbeit vor allem **überzeugend** und **gut lesbar** sein – machen Sie sich das bitte permanent bewusst. Bei zentralen Rechtsfragen ist besonders auf eine **stringente Deduktion** zu achten: Alle gedanklich zusammengehörigen Sätze sind zu einem in sich schlüssigen Absatz zusammenzufassen; die Bildung von „Mini-Absätzen“ im Umfang von lediglich ein bis zwei Sätzen beeinträchtigt die Lesbarkeit und begünstigt den der Stringenz sehr abträglichen häufigen Wechsel in der Argumentationsrichtung oder im Gegenstand (allerdings sollten Abschnitte auch nicht ohne optische und/oder sprachliche Gliederung zu lang [d.h. > 1 Manuskriptseite] und damit unübersichtlich werden). Jeder Absatz muss zudem inhaltlich und durch geeignete sprachliche Mittel zum vorhergehenden Absatz in Beziehung gebracht werden, und alle Absätze zusammen müssen eine sinnvolle, wiederum in sich schlüssige Gedankenfolge ergeben. Der Text muss sich dabei ohne die Überschriften lesen lassen, d.h. zu Beginn eines mit einer Überschrift versehenen neuen Absatzes sind i.d.R. einige Worte der Überleitung erforderlich.

II. Sprachliche Qualität

Im Hinblick auf sprachliche Korrektheit und „Schönheit“ besteht sehr häufig erheblicher Verbesserungsbedarf – in puncto Rechtschreibung und Grammatik, aber auch in Stilfragen. Insbesondere müssen Sie selbstverständlich den Text einschließlich der Fußnoten mit Hilfe der Rechtschreibprüfung des Textverarbeitungsprogramms auf banale Tippfehler kontrollieren. Alte und neue Rechtschreibung sind gleichwertig, aber jedenfalls konsistent anzuwenden.

Am meisten Verbesserungsbedarf besteht bei vielen Seminarteilnehmern im Hinblick auf die Regeln der **Zeichensetzung** – bitte widmen Sie diesem Aspekt in der Vorbereitung auf das Seminar etwas Aufmerksamkeit, es lohnt sich! Häufiger Fehler: Nach längeren adverbialen Bestimmungen am Satzanfang oder vor Vergleichswörtern [= *wie, als*] darf kein Komma gesetzt werden, falls wegen fehlenden Prädikats kein Nebensatz vorliegt. Sie sollten zudem erweiterte Infinitiv- und Partizipgruppen sowie durch *und/oder* angebundene weitere Hauptsätze stets mit einem Komma abtrennen – dies verbessert auch in denjenigen Fällen die Lesbarkeit, in denen es seit der Rechtschreibreform an sich freigestellt ist.

Bitte geben Sie keinesfalls einen Text ab, den Sie in sprachlicher Hinsicht nicht sehr sorgfältig durchgesehen haben, und planen Sie für die Endkorrektur unbedingt genügend Zeit ein!

Versuchen Sie sich in **stilistischer Hinsicht** an die Dinge zu erinnern, die Ihnen schon Ihre Deutschlehrer immer gesagt haben. Vermeiden Sie insbesondere:

- Schachtelsätze, wie sie durch das der deutschen Sprache immanente „Klammerproblem“ (konjugierte Verben erhalten z.B. ein Hilfsverb oder zerfallen in Verb + Präposition, die dann das Objekt und andere, u.U. sehr lange Satzergänzungen einklammern) oder durch Relativsätze entstehen; also teils liberaler handhaben (Relativsätze dürfen z.B. ruhig etwas entfernt vom Bezugswort stehen), teils umformulieren [also z.B. "*A machte die Tür, hinter der sich der Goldschatz, nach dem schon so viele vergeblich gesucht hatten, verbarg, auf.*" umformulieren in "*A öffnete die Tür, hinter der sich der Goldschatz verbarg, nach dem schon so viele vergeblich gesucht hatten.*"];
- überladene, aus mehreren verbundenen Haupt- und Nebensätzen bestehende Satzkonstruktionen;
- Wortwiederholungen in demselben Satz;
- Präpositionszwillinge und erst recht -drillinge, wie sie vor allem bei Partizipkonstruktionen häufig entstehen („der Hinweis *auf in* der Gesetzesbegründung enthaltene ...“);
- Adjektivattribute, die sich nicht auf den Hauptbestandteil des Bezugssubstantivs beziehen (wie *fünfköpfiger Familienvater*, also z.B. nicht *vorläufige Verwalterauswahl für Auswahl des vorläufigen Verwalters*);
- Pleonasmen aller Art – doppelt gemoppelte Wortkombinationen (*bereits schon, für gewöhnlich etwas zu tun pflegen, möglich sein können, Zukunftsprognose, Rückerstattung* etc.), aber z.B. auch die Verwendung von Modalverben (z.B. *können, brauchen, dürfen, wollen*) im Nebensatz, falls bereits der Hauptsatz auf eine Fähigkeit/Möglichkeit/Bedürfnis/Absicht etc. hinweist;
- „Kanzleistil“ – vor allem durch übertriebene Anhäufungen von Substantiven (insbes. substantivierter Verben) oder von Genitivattributen – und gekünstelt wirkende Fremdwörter (jenseits der notwendigen Fachbegriffe).

Wenn Sie fremde Auffassungen als solche wiedergeben – was Sie häufig dadurch vermeiden können, dass Sie eben nicht fremde Ansichten als solche, sondern Denkansätze und Argumente diskutieren (s.o.) – , muss dies nicht nur in den Fußnoten, sondern auch im Text durch sprachliche Mittel deutlich gemacht werden. Hierfür müssen Sie vor allem auf die **regelkonforme Verwendung von direkter und indirekter Rede** achten. In der Regel muss für die Wiedergabe der fremden Auffassung die *indirekte* Rede verwendet werden („Der BGH vertritt die Ansicht, dass das Tatbestandsmerkmal “xy” subjektiv auszulegen *sei*.”); dies gilt auch dann, wenn die fremde Aussage in der Bezugnahme auf etwas völlig Unbestreitbares besteht („..., da § xy InsO durch das InsRReformG geändert worden *sei*“). Die indirekte Rede steht meist im Konjunktiv I (z.B. „er *habe*“), nur selten – insbesondere, wenn der Konjunktiv I mit dem Präsens Indikativ übereinstimmt – im Konjunktiv II (z.B. „sie *hätten*“ statt „sie *haben*“). Die direkte Rede muss demgegenüber verwendet werden, wenn sich die wiedergegebene Aussage im Hauptsatz findet und dieser die fremde Herkunft auf andere Weise deutlich macht („*Nach Ansicht* des BGH *ist* das Tatbestandsmerkmal “xy” subjektiv auszulegen.”). Bitte beachten Sie, dass das Gebot, für den fremden Gedanken eine eigenständige Formulierung zu finden (s.u.), von diesen rein sprachlichen Aspekten natürlich unabhängig ist.

III. Literatur

Die in der Trierer UB (inkl. Internet-Datenbanken) zugängliche Rechtsprechung und Literatur soll **repräsentativ ausgewertet** werden, d.h. im Großen und Ganzen vollständig, insbesondere bei Einzelfragen, zu denen es nicht so viel gibt, aber mit selbstverständlichen kapazitätsbedingten Einschränkungen bei Fragen, zu denen sehr viele einschlägige Stellungnahmen vorhanden sind. Die Auswertung von Literatur, die erst bei auswärtigen Bibliotheken beschafft werden muss, ist bei einer Seminararbeit dagegen weder obligatorisch noch „erwünscht“, aber natürlich freigestellt. In einer wissenschaftlichen Arbeit sollten Sie **vorrangig mit wissenschaftlich ambitionierter Literatur arbeiten**, also z.B. Habilitationsschriften und Dissertationen, ausführlichen Kommentierungen und Aufsätzen mit eigenem wissenschaftlichen Anspruch; greifen Sie allenfalls sekundär zu Überblicksdarstellungen wie Einführungs-Lehrbüchern oder ambitionslosen Handreichungen für die Rechtspraxis. Die Verwendung von Quellen, die ausschließlich im Internet bzw. in (Online-)Datenbanken verfügbar sind, ist nur zulässig, wenn eine gedruckte Version der betreffenden Quelle nicht existiert. Bitte beachten Sie, dass Quellen, die für mich erkennbar nicht ohne weiteres zugänglich sind, nur verwendet werden dürfen, wenn ein Ausdruck der Quelle bei mir abgegeben wird („Bearbeitungsspuren“ sind egal).

Zur „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ bei der Literaturrecherche gehört zumindest in der Regel die Auswertung der **Internet-Datenbanken und Bibliothekskataloge**¹ (die dann in mehreren Durchgängen mit allen in Betracht kommenden §§ bzw. Stichworten gefüttert werden müssen – sehr hilfreich ist es u.U. auch, bereits gefundene grundlegende Quellen in das Suchfeld der Datenbank einzugeben und zu schauen, wo das zitiert wird). Neben „juris“ und „beck-online“ – auf die Sie zumindest in der Trierer Universitätsbibliothek² Zugriff haben – ist hier vor allem der im Internet frei zugängliche Gemeinsame Katalog von BGH und BVerfG³ zu nennen, der praktisch die komplette Literatur einschließlich der Aufsätze (!) nachweist (oder der Metakatalog „Karlsruher Virtueller Katalog“ [KVK]⁴ – Sie müssen bei der Katalogauswahl den Südwestdeutschen Bibliothekskatalog [SWB]⁵ einbeziehen, dann sind wieder die Aufsätze aus dem BGH/BVerfG-Katalog dabei). Sehr hilfreich ist auch Google und insbesondere die Google-Books-Suche⁶. Die in monatlichen Heften erscheinende KJB („Karlsruher Juristische Bibliographie“)⁷ wird demgegenüber in der Regel keinen zusätzlichen Nutzen bringen, ebensowenig die Aufsatzdatenbank Kuselit, bei der es sich aber lohnen kann, mithilfe des kostenfreien Gastzugangs⁸ die Neuaufnahmen der letzten zwei Monate auszuwerten. Zur Orientierung über die Einschlägigkeit einer Monographie können Sie sich z.B. über den Online-Bibliothekskatalog der Deutschen Nationalbibliothek⁹ das Inhaltsverzeichnis als pdf-Datei herunterladen.

¹ S. Steinert, Fachbibliographien zum deutschen Recht, www.jurpc.de/aufsatz/20080032.htm

² http://rzblx10.uni-regensburg.de/dbinfo/dbliste.php?bib_id=ubtr&colors=7&ocolors=40&lett=f&gebiete=15

³ http://swb.bsz-bw.de/DB=2.317/SET=1/TTL=1/ADVANCED_SEARCHFILTER

⁴ <https://kvk.bibliothek.kit.edu>

⁵ http://swb.bsz-bw.de/DB=2.1/ADVANCED_SEARCHFILTER

⁶ http://books.google.de/advanced_book_search?num=100&lr=lang_de

⁷ Standort in der UB: 60 = AB/r1110-2000

⁸ www.kuselit.de/7/Kuselit%20Online

⁹ <https://portal.dnb.de/opac.htm?method=showOptions#top>

[*Zusatzhinweis für insolvenzrechtliche Seminare*: Einen Überblick über die insolvenzrechtliche Literatur finden Sie auf meiner Webseite¹⁰; beachten Sie insbesondere die Hinweise auf die über Beck-online (v.a. NZI, zahlreiche InsO-Kommentare, Insolvenzrechts-Handbuch) oder Juris (DZWIR, BB) in der UB zugänglichen Werke. Über „Heymanns Insolvenzrecht Plus“ können Sie sich darüber hinaus den Online-Zugang zu weiterer insolvenzrechtlicher Literatur erschließen (u.a. KTS, ZInsO, InsbürO, InsO-Kurzkommentare). Der Zugang ist an sich kostenpflichtig, jedoch ist nach vorheriger Registrierung ein zweimonatiger kostenfreier Testzugang erhältlich.¹¹ Nutzen Sie die Möglichkeit, Urteile ohne großen Aufwand bei Lexetius¹² nachzulesen (mit Fundstellen-Konkordanz – Randnummern von BGH-Entscheidungen aber nie nach Lexetius, sondern nur nach Zeitschriften oder nach www.rechtsprechung-im-internet.de zitieren!).]

Plagiatsvermeidung (Zitier- und Eigenständigkeitsgebot)

Fremde Gedanken – Ansichten, Argumente, Analyseergebnisse – , die im Text verwendet werden, müssen stets **durch einen Hinweis auf deren Urheber gekennzeichnet** werden. Dies geschieht in der Regel **mittels Fußnoten**, und zwar grundsätzlich auch dann, wenn für jeden Satz eine Fußnote anfällt – „Pauschalfußnoten“ am Anfang oder Ende eines Textteils genügen also grundsätzlich nicht (es sei denn, es ist völlig evident, dass es sich um einen über mehrere Sätze reichenden einheitlichen Gedankengang identischen Ursprungs handelt).

Die **Aufgabe der Zitiergebote** besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit – erst recht, wenn sie zugleich Prüfungsleistung ist – darin, dem Leser **redlich Auskunft darüber zu geben, wieviel inhaltliche und darstellerische Eigenleistung des Verfassers in einem Text enthalten** ist. Hieraus ergeben sich entscheidende Hinweise auf Inhalt und Umfang des Zitiergebots: Wer gar keine Fußnote setzt, erklärt damit, der im Text formulierte Gedanke sei – sofern es sich nicht um Allgemeingut gewordenes Grundlagenwissen handelt, dessen Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann und das keinem Autor mehr zugeordnet werden kann – in jeder Hinsicht eine eigene Erkenntnisleistung des Verfassers. Wer eine Fußnote mit „vgl.“ einleitet, tut dies an sich auch und macht nur auf *ähnliche* Gedanken anderer Autoren aufmerksam (von der verbreiteten laxen Handhabung des „vgl.“ ist deshalb abzuraten!). **Besonders wichtig: Wer eine Fußnote setzt, offenbart damit zwar, dass der Gedanke sich nach seinem Inhalt bereits bei dem zitierten Autor findet, behauptet aber immer noch die Eigenständigkeit der Darstellung.** Nur wer eine Fußnote setzt *und* zusätzlich den gesamten (!) wörtlich übernommenen Text in Anführungszeichen setzt, offenbart mit der gebotenen Deutlichkeit, dass sich der Gedanke sowohl nach seinem Inhalt als auch in der Formulierung bereits in der zitierten Quelle findet. Die ungekennzeichnete wörtliche Übernahme der wesentlichen sinntragenden Bestandteile ganzer Sätze oder gar längerer Gedankengänge aus fremden Texten ist deshalb grundsätzlich selbst mit Nachweis der Quelle *unzulässig* (anders darf allenfalls bei Standarddefinitionen verfahren werden, deren mangelnde sprachliche Eigenständigkeit auch ohne Anführungszeichen evident ist).

Soweit keine Anführungszeichen gesetzt werden, muss deshalb ungeachtet des Fußnotennachweises **zumindest die Art und Weise der Darstellung eigenständig** sein. Damit treffen sich hier die Gebote wissenschaftlicher Redlichkeit mit inhaltlichen Qualitätskriterien: Seminararbeiten bestehen in der Regel nicht aus inhaltlich grundlegend neuen Erkenntnissen, sondern aus der Aufarbeitung von bereits Bekanntem. Auch darin kann aber eine wissenschaftliche Leistung liegen: das Bekannte sachkundig zu analysieren und aus dem vielen Bekannten das Wesentliche – auch und gerade das für die späteren originär eigenen Thesen Wesentliche – prägnant und in sprachlich ansprechender Form auf den Punkt zu bringen. Die in der Individualität der Formulierungen und des Gedankengangs zum Ausdruck kommende Fähigkeit zu prägnanter Analyse und überzeugender Argumentation ist deshalb in aller Regel auch ein ganz wesentlicher Bestandteil der bewerteten Prüfungsleistung (und zudem unerlässlich, um festzustellen, ob der Verfasser den Sinn des zu Papier Gebrachten überhaupt richtig verstanden hat).

Wörtliche Textübernahmen sind danach nur ausnahmsweise dort zulässig, wo es dem Verfasser auf den Wortlaut der zitierten Aussage ankommt (und in diesem Fall grundsätzlich durch Anführungszeichen als Zitat zu kennzeichnen, s.o.). Das hieraus verbreitet abgeleitete Gebot des „Paraphrasierens“ beschreibt die Mindestanforderungen allerdings nur unpräzise: **Erforderlich ist, dass sowohl die Formulierungen als auch der Gedankengang ein Mindestmaß an nennenswerter Eigenleistung enthalten.** Dieses Mindestmaß kann

¹⁰ www.uni-trier.de/index.php?id=6148#c23471

¹¹ <https://shop.wolterskluwer-online.de/gratis-test-heymanns-insolvenzrecht-plus>

¹² via <http://dejure.org>; BGH ab 2010 auch unter www.rechtsprechung-im-internet.de

dabei durchaus unterschiedlich sein: Wenn erkennbar eine fremde Auffassung – etwa die der Rechtsprechung – als Untersuchungsgegenstand *referiert* wird, kann eine enge Anlehnung an deren Wortlaut und Deduktion durchaus zulässig und als Voraussetzung für eine valide Analyse u.U. sogar geboten sein. Bei Textpartien, die sich dem Leser als *eigene Analyse* einer fremden Auffassung oder als *eigene Argumentation* präsentieren (\approx Auslegung nach dem objektivierten Empfängerhorizont [des Lesers/Prüfers!]), bestehen demgegenüber weitaus höhere Anforderungen an die Eigenständigkeit der Darstellung. Soweit danach Eigenständigkeit gefordert ist, entsteht eine individuelle Analyse- und Darstellungsleistung natürlich nicht schon dadurch, dass man einen längeren Vorlagentext im Wesentlichen unverändert übernimmt und ab und zu ein Wort durch sinnverwandte Begriffe ersetzt, und erst recht nicht durch eine bloße Collage aus fremden Textfragmenten. Auch von einem Paraphrasieren, das sich sehr eng an einzelne – wengleich womöglich satz- oder abschnittsweise wechselnde – Literaturquellen anlehnt, kann daher nur dringend abgeraten werden: Das bedeutet im besten Fall ein qualitatives Minus von Gewicht und bringt die Arbeit überdies in gefährliche Nähe zum Plagiat.¹³ (Idealerweise sollten Sie sich, auch für später, eine Arbeitsweise angewöhnen, bei der Sie ohne gleichzeitigen Blick in eine Vorlage formulieren: man liest etwas, legt es dann beiseite und schreibt den Inhalt über mehrere Sätze mit eigenen Worten auf – danach nimmt man sich die Vorlage wieder und justiert ggf. etwas nach.)

Machen Sie sich bitte klar, dass mangelnde Eigenständigkeit mindestens ein Qualitätsmerkmal von Gewicht darstellt und ggf. sowohl zur Bewertung als „mangelhaft“ führen als auch in gravierenden Fällen die prüfungsrechtlichen Konsequenzen eines Täuschungsversuchs nach sich ziehen kann!

Gestaltung der Fußnoten

Nachgewiesen werden ausschließlich Autoren/Urteile, die sich die im Text wiedergegebene Aussage i.S. einer eigenen Positionierung zu eigen gemacht haben – also nicht, wer lediglich die Rechtsprechung oder allgemein den Meinungsstand referiert. Der **Umfang der Nachweise** soll einerseits deutlich machen, dass sich der Bearbeiter eingehend mit der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung beschäftigt hat, andererseits in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der betreffenden Rechtsfrage stehen (mehr Nachweise zu zentralen Problemen des Themas, weniger bei Randfragen). Wird eine Auffassung als „herrschend“ bezeichnet, so müssen die Nachweise diese Bewertung in quantitativer wie qualitativer Hinsicht nachvollziehbar machen (ggf. anhand einer mit „m.w.N.“ gekennzeichneten Fundstelle). Fußnoten sollten **keine Sachaussage enthalten**; in einem Seminarreferat gehören vielmehr alle für das Verständnis wesentlichen Überlegungen in den Text. Weiterführende Nachweise zu nicht zum Thema gehörenden Aspekten sind in den Fußnoten ebenso fehl am Platz. Bei Aussagen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, ist statt einer Literaturquelle im Text die Vorschrift anzugeben (mit genauer Angabe von Abs./Satz!).

In der **Fußnote** ist stets der Urheber der zitierten Ansicht anzugeben (bei Kommentaren mit mehreren Verfassern also zugleich der jeweilige Bearbeiter). Hierfür genügt die Angabe des Autors und der Quelle unter Benutzung der üblichen Abkürzungen; bei Büchern sollte ein Kurztitel hinzugefügt werden (fakultativ). Fußnoten dürfen grundsätzlich keine „indirekten Zitate“ enthalten, also Quellenangaben, für die nur ein Dritter als Gewährsmann zitiert wird; es darf deshalb insbesondere nicht für Aussagen aus Gerichtsentscheidungen (oder allgemein für den Standpunkt „der Rechtsprechung“ bzw. „des BGH“) eine Literaturquelle angegeben werden, in der die betreffenden Entscheidungen lediglich referiert werden (anders nur ganz ausnahmsweise, wenn es völlig unvermeidbar ist, eine Quelle zu zitieren, zu der man keinen Zugang hat).

Enthält eine Fußnote mehrere Belege, sollten diese **sinnvoll geordnet** werden (nach einem in der ganzen Arbeit einheitlichen Prinzip!), mindestens nach Entscheidungen und literarischen Äußerungen. Die zitierten Entscheidungen sind ihrerseits nach dem Rang der Gerichte (BGH vor OLG etc.) und innerhalb der Gerichte gleicher Ordnung chronologisch (ältere zuerst [str.]) zu ordnen. Gerichtsentscheidungen sollten mit einer gedruckten Fundstelle ohne Datum/Aktenzeichen und, soweit vorhanden, stets nach der amtlichen Sammlung (z. B. BGHZ) zitiert werden. Ein und dieselbe Entscheidung muss immer mit derselben Quelle zitiert werden; soweit vorhanden, sollte dies eine „gängige“ Zeitschrift sein (und zwar möglichst für alle zitierten Entscheidungen dieselbe). Fundstellen aus JURIS, BeckRS und aus dem Internet sollten nur verwendet werden, wenn es keine Print-Fundstelle gibt. Bei Gerichtsentscheidungen, Aufsätzen und Beiträgen in

¹³ Beispiele, wie Sie es NICHT machen sollten, finden Sie unter <https://vroniplag.wikia.org/de/wiki/Home> .

Sammelwerken ist außer der Anfangsseite diejenige Seite nachzuweisen, auf der sich die betreffende Aussage befindet; falls eine Entscheidung mit amtlichen Randnummern versehen ist (= BGH seit 2005), sollten aber besser diese anstelle der konkreten Zitatseite nachgewiesen werden (fakultativ). Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben und enden mit einem Punkt.

Zitierbeispiele für Fußnotennachweise

BGHZ 220, 123, 125 Rn. 10 bzw. BGH NJW 2020, 123, 125 Rn. 10

Palandt/*Meier*, BGB, § 123 Rn. 10 (oder: *Meier*, in: Palandt, BGB, § 123 Rn. 10)

MüKoBGB/*Schmidt*, § 123 Rn. 10 (oder: MüKo/*Schmidt*, BGB, § 123 Rn. 10; oder: *Schmidt*, in: MüKoBGB, § 123 Rn. 10)

Meyer/Schmidt, SchrBT I, § 12 Rn. 34 (besser nicht: *Meyer/Schmidt*, Rn. 123 [Kurztitel!]; auch nicht: nach S. zitieren, wenn Rn. vorhanden)

J. Müller, Täuschung, S. 123 (besser nicht: *J. Müller*, S. 123 [Kurztitel!])

K. Müller, Handbuch, Rn. 1234 (besser nicht: *K. Müller*, Rn. 123 [Kurztitel!]; auch nicht: nach S. zitieren, wenn Rn. vorhanden)

Meier, NJW 2020, 123, 125

Mueller, FS Bohlen (2020), S. 123, 125

Müller, AcP 220 (2020), 123, 125 („Archivzeitschriften“ stets mit Band- und Jahreszahl)

Gewerbliche Gebrauchtwagenhändler trifft eine intensivierete Verpflichtung zu ungefragter Aufklärung über Mängel eines verkauften Gebrauchtfahrzeugs.¹²³⁾

123) BGHZ 100, 123, 125; BGH NJW 2020, 12 Rn. 34 f.; OLG Koblenz NJW-RR 2019, 1234, 1235; LG Trier BeckRS 2018, 321; MüKoBGB/*Schmidt*, § 123 Rn. 45; *Meier*, NJW 2020, 123, 125 ff.; *Meyer/Schmidt*, SchrBT I, § 12 Rn. 34; *J. Müller*, Täuschung, S. 123 f.; *K. Müller*, Handbuch, Rn. 1234; *ders.*, AcP 220 (2020), 123, 125; *Mueller*, LMK 2013, 12345; v. *Münchhausen*, Recht auf Lüge, S. 321 ff.

IV. Die äußere Form der Arbeit

Formatierung

Verwenden Sie im Prinzip die für derartige Arbeiten **übliche Formatierung**; wer mir einen Gefallen tun will, lässt hiervon abweichend den breiten Korrekturrand rechts, weil das die Anbringung handschriftlicher Korrekturanmerkungen erleichtert (dann also z.B. Rand rechts 5 cm, links/oben/unten 2 cm, Zeilenabstand 1,5 [Fußn.: 1], Schrift: Times New Roman 12pt [Fußn.: 10pt], normaler Wort- und Zeichenabstand). Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren, und zwar getrennt nach den Präliminarien (römische Zahlen) und dem Referatstext (arabische Zahlen).

Umfang

Der Umfang der *Studienarbeiten/Prüfungseminararbeiten* soll etwa **60.000 Zeichen** (= Anschläge mit Leerzeichen) betragen; dies entspricht ca. 30 Seiten bei üblicher Formatierung. Unter keinen Umständen darf der Umfang 80.000 Zeichen überschreiten (ca. 40 Seiten). Der Umfang der *freien Seminararbeiten* soll 30.000 – 40.000 Zeichen betragen (ca. 15 – 20 Seiten). Die Präliminarien (s.u.) zählen hierbei jeweils nicht mit, wohl aber die Fußnoten.

Einreichung

Freie Seminararbeiten sollen maschinenschriftlich oder als PC-Ausdruck in einem einfachen Schnellhefter abgegeben werden; bei Studienarbeiten gelten natürlich die **Vorgaben des Prüfungsamts** (insbesondere müssen die Arbeiten hiernach zur Ermöglichung einer Plagiatskontrolle in digitaler Fassung eingereicht werden). Bitte schicken Sie mir die in einer Datei zusammengefasste Arbeit noch einmal extra per E-Mail (Dateiname bitte unter Angabe der Nummer Ihres Themas nach dem Muster „#1_Seminararbeit_MaxMustermann.doc“)

Präliminarien

Vor dem Textteil stehen die Präliminarien, d.h. das Deckblatt, die Gliederung und das Literaturverzeichnis.

Gliederung

Die Gliederung des Textes (= zugleich Inhaltsverzeichnis, deshalb auch mit Seitenzahlen) soll in gedrängter Form den Aufbau und den Gedankengang der Arbeit erkennen lassen; Gliederungsüberschriften ohne aus sich heraus verständlichen Inhalt sind deshalb zu vermeiden (also nicht: „h.M./M.M.“, sondern z.B. „objektive Theorie“, „subjektive Theorie“). Die zu den Gliederungspunkten gehörenden Überschriften müssen als Überschriften im Textteil wiederkehren; der auf die Überschrift unmittelbar folgende Text muss aber jedenfalls aus sich heraus verständlich sein (also nicht derart sprachlich an die Überschrift anknüpfen, dass er nur unter deren Einbeziehung einen Sinn ergibt). Jedem Gliederungspunkt muss mindestens ein weiterer Gliederungspunkt gleicher Ordnung nachfolgen („wer 'a.' sagt, muss auch 'b.' sagen!“). Im Interesse der Übersichtlichkeit sollte das sog. alpha-numerische Gliederungssystem (A., I., 1., a., aa. [möglichst nicht mehr: (1), (a)]) verwendet werden. Jedenfalls ist Übersichtlichkeit das höchste Gebot; bei Gliederungspunkten, zu denen am Ende nur 1-2 Sätze Text stehen, ist deshalb stets zu prüfen, ob sie nicht mit anderen zusammengefasst werden können.

Literaturverzeichnis

Alle zitierten Werke (und natürlich nur diese) sind in alphabetischer Reihenfolge nach dem Nachnamen des (Erst-)Verfassers bzw. Herausgebers anzugeben – mehrere Arbeiten desselben Verfassers in chronologischer Reihenfolge –, ggf. mit Angaben zur Zitierweise, soweit sich diese nicht für Fachkundige von selbst versteht. Nicht aufzunehmen sind insbesondere Gesetzestexte und amtliche Gesetzesmaterialien wie z.B. Bundestagsdrucksachen sowie Gerichtsentscheidungen; Entscheidungsanmerkungen gehören dagegen zur „Literatur“. Soweit für die Quelle eine allgemein übliche und jedem Juristen bekannte Abkürzung existiert (insbesondere bei gängigen Zeitschriften), ist diese bereits im Literaturverzeichnis ohne weitere Erläuterungen anstelle der ausgeschriebenen Bezeichnung zu verwenden. Bei Kommentaren und Handbüchern sind die Namen der Bearbeiter nicht im Literaturverzeichnis anzugeben, sondern nur in den Fußnoten (dort aber stets). Bei Internetquellen ist außer dem Namen und dem Titel die vollständige URL (Internetadresse) sowie das Datum des Abrufs der Internetseite anzugeben. Keine „Internetquellen“ in dem o.a. Sinn sind über das Internet zugängliche Datenbank-Versionen von Kommentaren oder Zeitschriften; sie werden wie die gedruckte Version zitiert (selbst dann, wenn das Werk ausschließlich online verfügbar ist [z.B. BeckOK und BeckOGK]). Eine Unterteilung des Literaturverzeichnisses nach Literaturgattungen ist in aller Regel nicht sinnvoll.

Beispiele

Meier, Chantal, Aktuelle Probleme des Autokaufs, NJW 2020, 123

Meyer, Kevin/Schmidt, Angelina, Schuldrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, Vertragliche Schuldverhältnisse, 6. Aufl. 2019 (zit. *Meyer/Schmidt SchRBT I*)

Müller, Justin, Die arglistige Täuschung durch den Gebrauchtwagenhändler, Diss. Trier 1988 (zit. *J. Müller*, Täuschung)

Müller, Kai, Handbuch des Autokaufs, 12. Aufl. 2019 (zit.: *K. Müller*, Handbuch)

ders., Der Autokauf im Wandel der Zeiten, AcP 220 (2020), 123

Mueller, Mandy, Anmerkung zu BGH, Urt.v. 12.3.2012 – VIII ZR 123/12, LMK 2013, 12345

dies., Neues zum Autokauf, in: Heidi Klum (Hrsg.), Festschrift für Dieter Bohlen (2020), S. 123

Münchener Kommentar zum BGB (hrsg. v. *Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg*), Bd. 1, 8. Aufl. 2018 (zit. *MüKoBGB/Bearbeiter*)

Münchhausen, Hieronymus Carl Friedrich Freiherr von, Das Recht auf Lüge, 1786 (zit. v. *Münchhausen*, Recht auf Lüge)

Abkürzungsverzeichnis

Ein besonderes Abkürzungsverzeichnis ist bei juristischen Seminararbeiten nicht erforderlich, wenn Sie von Abkürzungen – wie es ohnehin ratsam ist – nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen und die Abkürzungen und Kurztitel der zitierten Werke im Literaturverzeichnis bei dem jeweiligen Werk angeben (verweisen Sie dann am Schluss des Literaturverzeichnisses auf: *Kirchner, Hildebert*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Aufl. 2018).

V. Seminarvorträge

Die Seminarsitzungen sollen als **Blockveranstaltung** an einem Wochenende stattfinden. Für jedes Thema sind jeweils ca. 35 Minuten für Referat bzw. Diskussion vorgesehen (zusammen also ca. 1 Std. 15 Min. incl. einer kleinen Pause). Bitte versuchen Sie sich auf alle Themen zumindest so gründlich vorzubereiten, dass Sie von den Referaten Ihrer Mitstreiter ebenfalls profitieren, und zumindest auf einige Themen so, dass Sie etwas mitdiskutieren können. Fangen Sie damit rechtzeitig an!

Bitte reichen Sie zur Vorbereitung für Ihre Mitstreiter spätestens zwei Wochen vor der Seminarsitzung ein am mündlichen Referat ausgerichtetes zweiseitiges **Thesenpapier** ein – ob als Gliederung oder mit ausformulierten Thesen, ist freigestellt. Das Thesenpapier soll einen (!) aktuellen sowie nach Umfang und Schwierigkeitsgrad geeigneten Lektürevorschlag zur Vorbereitung für die anderen Seminarteilnehmer enthalten. Schicken Sie bitte das Thesenpapier und wenn irgend möglich auch den Lektürevorschlag (ggf. scannen!) als pdf-Datei per E-Mail an mich (Dateiname wieder unter Angabe der Themenummer nach dem Muster „#1_Thesen_MaxMustermann.pdf“ bzw. „#1_Lektüre_MaxMustermann.pdf“).

Bitte achten Sie beim **mündlichen Seminarvortrag** auf den „Empfängerhorizont“ (= Ihrer Kommilitonen). Gehen Sie bei Ihrem Vortrag zwar davon aus, dass die Zuhörer das Thesenpapier und die angegebene Literatur gelesen haben, im Übrigen aber nur Grundkenntnisse aufweisen. Manches werden Sie deshalb sehr viel gründlicher erklären müssen als in der schriftlichen Ausarbeitung, vieles deshalb weglassen müssen – Sie werden in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen von ca. 35 Minuten höchstens 12 – 15 Seiten der schriftlichen Ausarbeitung (ca. 3.000 Wörter – Zahl in Word unter Eigenschaften/Statistik ermitteln) vortragen können, müssen also erneut auswählen, was Ihnen einerseits praktisch besonders bedeutsam, instruktiv und interessant erscheint, sich andererseits aber für den mündlichen Vortrag vor einem nur eingeschränkt sachkundigen Zuhörerkreis eignet. Noch mehr als in der schriftlichen Ausarbeitung sollten hier die wichtigen Grundaussagen selbst dann, wenn sie sich klar aus dem Gesetz ergeben oder seit langem der h.M. entsprechen, im Hinblick auf den wirtschaftlichen und rechtsdogmatischen Regelungshintergrund, den Regelungszweck und die praktischen Konsequenzen erläutert werden. Soweit Sie mit gesetzlichen Vorschriften argumentieren, deren Kenntnis nicht von jedem Studierenden ohne weiteres erwartet werden kann, muss der Inhalt der Norm zuvor wiedergegeben werden (und möglichst mit Hilfe des Thesensapiers vorbereitet werden); es sollten auch nicht allzu viele Vorschriften dieser Art im Vortrag vorkommen.

Ein **frei gehaltener Vortrag** (ggf. mit Karteikartenunterstützung) ist für die Zuhörer in der Regel viel besser verständlich als ein abgelesener und deshalb erwünscht, aber nicht Bedingung. Im Zweifel sollten Sie sich das aber zutrauen; niemand erwartet, dass das perfekt wird (unabhängig davon, wie Sie den Vortrag halten wollen, sollten Sie das auf jeden Fall vorher üben, möglichst vor Zuhörern!). Sofern Sie begleitend eine Powerpoint-Präsentation zeigen wollen, bringen Sie die ppt-Datei bitte auf USB-Speicherstick mit, damit wir bei Kompatibilitätsproblemen mein Notebook benutzen können. Alternativ können aber auch Klarsichtfolien für Tageslichtprojektor verwendet werden. In beiden Fällen sollten Sie auf eine hinreichende Schriftgröße achten (z.B. Arial Narrow 22 – 24 pt fett) und die Folien nicht mit Text überfrachten.

Es ist ebenfalls Ihre Aufgabe, die anschließende **Diskussion** zu leiten und zu strukturieren – überlegen Sie sich also eigene Diskussionsanregungen. Seien Sie zugleich für Nachfragen präpariert und nehmen Sie sich vor, diese zu beantworten, ohne in Ihrem Manuskript nachzuschauen.

Allgemeiner Hinweis zum Schluss: Falls es während der Bearbeitung ein größeres Problem geben sollte, kommen Sie bitte zu mir, ehe Sie die Flinte ins Korn werfen. Schreiben Sie mir eine E-Mail; wir machen dann kurzfristig und außerhalb der Sprechstunde einen Termin aus.